



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Bernhard URL
Amtierender Exekutivdirektor der
Europäischen Behörde für
Lebensmittelsicherheit
Via Carlo Magno 1A
I-43126 Parma
ITALIEN

Brüssel, den 5. September 2014
GB/ALS/sn/D(2014)1828 C 2013-1059
Bitte richten sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betrifft: Meldung für eine Vorabkontrolle der Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Auswahl und Verwaltung von Zeitarbeitnehmern bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit

Sehr geehrter Herr Url,

am 27. September 2013 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit („EFSA“) eine Meldung gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) zur Vorabkontrolle von Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Auswahl und Verwaltung von Zeitarbeitnehmern.

Da der EDSB bereits Leitlinien zur Auswahl und Einstellung von Personal herausgegeben hat¹, wird es in dieser Stellungnahme vorwiegend um die Aspekte gehen, bei denen bei den Verarbeitungen von den Leitlinien abgewichen wird oder andere Verbesserungen erforderlich sind.

Da es sich um eine Ex-post-Vorabkontrolle handelt, gilt die Frist von zwei Monaten nicht, innerhalb welcher der EDSB seine Stellungnahme abgeben muss. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

¹ Abrufbar von der Website des EDSB unter Aufsicht, Thematische Leitlinien.

Rechtliche Analyse

Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Der Datenschutzerklärung können betroffene Personen offensichtlich nicht entnehmen, ob es Fristen für Auskunftersuchen und deren Beantwortung gibt. Es hat sich jedoch bewährt, anzugeben, innerhalb welcher Zeit eine Reaktion erwartet werden kann (z. B. drei Monate bei Auskunftersuchen, unverzüglich bei Berichtigungen usw.). Folglich empfehlen wir, eine solche Frist in die Datenschutzerklärung aufzunehmen.

Sowohl in der Meldung als auch in der Datenschutzerklärung wird eine Reihe möglicher Empfänger personenbezogener Daten, wie OLAF und der Europäische Bürgerbeauftragte, erwähnt. Zu Ihrer Information sei mit Blick auf Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung darauf hingewiesen, dass Behörden, die Daten nur im Zusammenhang mit gezielten Untersuchungen empfangen, nicht als „Empfänger“ gelten und daher in der Datenschutzerklärung *nicht* erwähnt werden müssen².

Der EDSB erwartet, dass die EFSA die Empfehlungen umsetzt und **schließt** den Fall daher **ab**.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: Herrn Claus REUNIS, Datenschutzbeauftragter - EFSA

² Hier besteht eine Ausnahme von den in Artikel 11 und 12 geregelten Informationspflichten, nicht hingegen von den Vorschriften über Datenübermittlungen in den Artikeln 7 bis 9. In der Praxis bedeutet dies, dass Behörden wie OLAF, der Europäische Bürgerbeauftragte oder der EDSB in der Datenschutzerklärung nicht erwähnt werden müssen (sofern die fragliche Verarbeitung die Übermittlung an diese Organisationen als Teil des Verfahrens vorsieht); die Vorschriften über Übermittlungen sind jedoch immer einzuhalten.